



-Entwurf- SATZUNG

über den Bebauungsplan „Katharinenhöhe – 3.Änderung“

in Furtwangen / Schwarzwald-Baar-Kreis

Unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald den Bebauungsplan „Katharinenhöhe – 3.Änderung“ am **<Datum des Satzungsbeschlusses>** gemäß §13 BauGB im vereinfachten Verfahren als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3G vom 14. Juni 2021; (BGBl. I S. 1802, 1808)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S.581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Katharinenhöhe-3.Änderung“ ist der Lageplan (Deckblatt) vom 14.12.2021 im Maßstab 1:500 bzw. 1:1000 maßgebend.

§ 2

Inhalt des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Katharinenhöhe – 3.Änderung“ beinhaltet die Ausweisung einer Fläche für eine bauliche Erweiterung der Rehabilitationsklinik Katharinenhöhe in südwestlicher Richtung. Ferner werden die Baugrenzen in einem abgegrenzten Teilbereich an die tatsächlichen baulichen Verhältnisse angepasst. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Katharinenhöhe“, die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung und die Bebauungsvorschriften, bleiben unverändert. Die genaue Abgrenzung der wird zeichnerisch durch das Deckblatt zum Lageplan nachgewiesen.

§ 3

Bestandteile des Bebauungsplanes

Bestandteile des Bebauungsplanes „Katharinenhöhe – 3.Änderung“ sind:

1. Lageplan (Deckblatt) im Maßstab 1:500 bzw. 1:1000 mit ausgewiesenen Nutzungsschablonen und Baugrenzen in der Fassung vom 14.12.2021.
2. Begründung vom 14.12.2021.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung über den Bebauungsplan tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald,

Josef Herdner
Bürgermeister